

Lex Romana Burg. einen — dem Titel 10 (!) der Salica fremden — Anklang an römische Rechtsterminologie (z. B. D 48, 15 l. 6 p.) beim Sklavenplagium. Die Lex Romana Burg. 4 sagt nämlich:

De sollicitationibus et furtis. 1. Si quis in plagii scelere fuerit deprehensus atque convictus, ut aut ingenuum aut servum sollicitare praesumat aut vendere, capite puniatur, secundum legem Theodosiani libro IX datam sub titulo: Ad legem Fabiam, ad Dominicum Celsum vicarium Africae.

Die Lex Romana enthält also das Freien-Plagium nach dem Vorgange derselben Theodosianus-Stelle, welche auch dem Breviar und vielleicht äusserlich der Lex Visig. zu Grunde liegt. Aber sie hat die in dieser Stelle erscheinende Unterscheidung von Tätern, die Freie oder die Sklaven sind (s. o.), verschoben in eine Unterscheidung der Objekte, je nach dem Freie oder Sklaven geraubt werden. Damit hat sie den germanischen Diebstahl am Knecht aufgenommen und diesen in germanischer Weise (entgegen römischer und auch westgotischer Auffassung) mit dem Tode bestraft. Damit war der Parallelismus zu Titel 4 der Burgunder-Lex erreicht. Denn wenigstens hinsichtlich des Sklaven-Plagiiums stimmen nun die germanische und die römische Burgunder-Lex überein. Wie wenig aber die Burgunder-Lex zur sachlichen Rezeption aus der Romana geneigt war, zeigt der Umstand, dass sie das Freien-Plagium überhaupt nicht erwähnt, sie spricht nur vom *mancipium alienum sollicitare*. Die Romana ist inhaltlich vielmehr germanisiert.

Unter diesen Umständen ist es ganz unerfindlich, wieso die Lex Burgundionum, tit. 4, die Bestimmungen des tit. 39 der Lex Salica über Sklaven-Plagium aufgenommen haben soll. Beide Gesetzesstellen haben inhaltlich nichts mit einander gemein. Die Lex Salica enthält den Versuch, die Lex Burg. die vollendete Tat; die Strafe ist höchst verschieden (Tod und 15 sol.1); der Gebrauch des Wortes *sollicitaverit* in beiden Stellen erklärt sich wahrscheinlich in beiden durch Anklänge an römische Terminologie. Dazu kommt, dass beider Verhältnis zu dem römischen Recht ganz verschieden ist — sofern dieses überhaupt eingewirkt hat: bei der Salica vermutlich eine Einwirkung durch Vermittlung des Euricianus in Ansehung der römischen Versuchsstrafe (vielleicht auch nicht einmal das und vielmehr selbständige germanische Entwicklung des Versuchs, was für die Bemessung der Versuchsstrafe sicher der Fall ist), bei der Lex Burg. ein Zusammenhang mit der Lex Romana